

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zu übergeben oder Anklage zu erheben und ein Hauptverfahren durchzuführen,
- die Rechte aller am Strafverfahren Beteiligten zu wahren.

Der Gewährleistung dieser Grundrechte dient auch die exakte Regelung und Abgrenzung der Verantwortung des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane für die verschiedenen Stadien des Verfahrens. Der Staatsanwalt ist für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren verantwortlich. Das Gericht hat in diesem Stadium des Verfahrens nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Untersuchungshaft und über die Bestätigung einer Durchsuchung und Beschlagnahme sowie des Arrestbefehls Pflichten. Die Verantwortung der Untersuchungsorgane für die Gewährleistung der Grundrechte wird durch die Leitungsfunktion des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren nicht gemindert. Für die Wahrung der Grundrechte im gerichtlichen Verfahren trägt das Gericht die Verantwortung. Der Staatsanwalt hat zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung und zur Sicherung der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen nach Maßgabe der StPO Rechtsmittel einzulegen und entsprechende Anträge zu stellen.

§4

Unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren

(1) Die Bürger nehmen in Verwirklichung ihres grundlegenden Redits auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten aktiv und unmittelbar an der Durchführung des Strafverfahrens teil. Die Mitwirkung der Bürger dient der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und seiner weiteren Erziehung, der Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung weiterer Straftaten und trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein zu entwickeln.

(2) Die Bürger wirken insbesondere als Schöffen, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger und durch Übernahme von Bürgschaften unmittelbar am Strafverfahren mit.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten.

1. Bedeutung: Diese Bestimmung knüpft an Art. 21, 87, 90 Abs. 3 Verfassung und an Art. 6 StGB — Recht der Bürger auf Mitgestaltung der